



FAQs zur Notbetreuung

Stand: 15.05.2020

In der Gemeinde Geeste wurde aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie den Betrieb in Kindertagesstätten eingestellt.

Die zuständigen niedersächsischen Ministerien sowie die Gemeinde Geeste haben über die folgenden Regelungen den übergreifenden **Grundsatz** gestellt:

Die Notbetreuung ist auf das zwingend Notwendigste zu begrenzen!

Ziel ist die Begrenzung der Sozialkontakte zwischen den Kita-Kindern, um eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Damit sollen die Infektionsketten verlangsamt werden.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Kindern in die Notbetreuung trifft unverändert der Träger/die Leitung der Einrichtung.

1. Wie lange ist der Betrieb eingestellt?

Nach der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen weiterhin untersagt. Für diese Zeit wird eine Notbetreuung angeboten.

2. Ist damit zu rechnen, dass die Schließung verlängert wird?

Es ist damit zu rechnen, dass ein regulärer Kita-Betrieb voraussichtlich erst im neuen Kita-Jahr (ab 08/2020) ermöglicht werden kann.

3. Welche Einrichtungen und Angebote sind geschlossen?

Die Anordnung bezieht sich auf alle Kindertageseinrichtungen und Angebotsformen (Krippen, Kindergärten, altersübergreifende Gruppen, integrative Gruppen).

4. Notbetreuung

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Bislang können nur Eltern eine Notbetreuung beantragen die in einem systemrelevanten Beruf tätig sind, ein Arbeitsplatzverlust oder ein erheblicher Verdienstausschlag bedingt durch die Corona Krise zu erwarten ist oder die Betreuung dem Kindesschutzwohl dient. Ab dem 22.04.2020 wurden sukzessiv auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern/Erziehungsberechtigte in einer betriebsnotwendigen Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Zudem werden ab dem 18.05.2020 auch die integrativ betreuten Kinder und Vorschulkinder wieder in die Notbetreuung aufgenommen. Die Umsetzung regelt jede Kita.

5. Wer kann die Notbetreuung in Anspruch nehmen?

Es können Kinder aufgenommen werden, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist oder das Kind im Sommer die Schule besucht oder Hilfe nach dem SGB IX bezieht.

6. Gibt es besondere Härtefälle?

Ja. Diese beziehen sich auf

- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstausschlag
- drohende Kindeswohlgefährdung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden

Als Nachweis gilt ein **Härtefallantrag**, der von den Erziehungsberechtigten unterschrieben eingereicht wird. Es wird glaubhaft bescheinigt, dass ohne Notbetreuung diejenige Person an der Ausübung der erforderlichen Berufstätigkeit gehindert ist. Das Formular befindet sich im Downloadbereich.

Auch hier gilt: Es sollen so wenig Kinder wie möglich in der Notbetreuung betreut werden.

Über diese Härtefälle entscheidet der Träger/die Leitung der Einrichtung anhand der von den Erziehungsberechtigten plausibel dargestellten Fakten.

7. Kinder aus schwierigen Lebenslagen

Sofern dem Träger Hinweise vorliegen, dass unter dem Aspekt Kinderschutz die Betreuung eines Kindes sinnvoll und/oder notwendig ist, sollte diese erfolgen. Für fachliche Fragen steht das Jugendamt des Landkreises Emsland beratend zur Verfügung.

8. Müssen beide Erziehungsberechtigte die genannten Aufnahmekriterien erfüllen?

Nein. Um die Notbetreuung in Anspruch nehmen zu können, reicht es aus, dass eine Erziehungsberechtigte bzw. ein Erziehungsberechtigter die genannten Aufnahmekriterien erfüllt.

9. Wie kann eine Notbetreuung in Anspruch genommen werden?

Dazu ist ein Antrag auszufüllen. Er ist in den Einrichtungen erhältlich oder auf der Internetseite der Gemeinde Geeste eingestellt.

Erkrankte Kinder dürfen nicht an der Notbetreuung teilnehmen. Bei Kindern von Eltern, die nachweislich in ungeschütztem und direktem Kontakt mit Corona-infizierten Menschen waren, sollte ebenfalls keine Notbetreuung stattfinden.

10. Welche Nachweise sind erforderlich?

Auf dem Antrag ist anzugeben, bei welchem Arbeitgeber der antragsberechtigte Elternteil beschäftigt ist und welche betriebsnotwendige Stellung die Antragstellerin/der Antragsteller innehat. Eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten ist nicht erforderlich.

Bei den besonderen Härtefällen in Bezug auf drohende Kündigung und erheblichen Verdienstaufschlag bedingt durch die Corona-Krise sind eine schriftliche Begründung und ein Nachweis erforderlich.

11. Welchen zeitlichen Umfang hat die Notbetreuung?

Die Betreuungszeit wird nur auf ein Minimum, der für die Ausübung der Tätigkeit benötigten Zeit begrenzt. Berücksichtigt werden die Arbeitszeiten beider Elternteile. Die Eltern sind aufgefordert, die Inanspruchnahme der Notbetreuung auf ein geringes Maß zu begrenzen.

12. Vergabe der Plätze

Die Notbetreuungsplätze werden von den Leitungen ggf. in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtung nach den Vorgaben und Hinweisen des Landes vergeben. Sollte die Nachfrage größer sein als die Anzahl der vorhandenen Plätze, entscheiden die oben genannten Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge (Härtefälle ausgenommen).

13. Welche Betreuungspersonen werden in den Notgruppen eingesetzt?

Die Kinder sollten vorrangig von den ihnen bekannten pädagogischen Fachkräften betreut werden.

14. Gibt es die Möglichkeit, Schulkinder in der Notfallbetreuung in den Kindertagesstätten aufzunehmen?

Nein. In den Kindertagesstätten dürfen keine Schulkinder aufgenommen werden. Hier dürfen ausschließlich Kinder aus den jeweiligen Kindertagesstätten betreut werden.

15. Werden die Kitabeiträge ausgesetzt?

Ja. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat am 21.04.2020 beschlossen, dass die Kitabeiträge im April bis zur Wiederaufnahme des regulären Kitabetriebes ausgesetzt werden.

16. Gilt die Beitragsaussetzung auch für die Notbetreuung?

Nein, für die Notbetreuung sind monatlich Beiträge zu entrichten, die sich nach der gültigen Gebührensatzung berechnen. Diese werden monatlich durch die Träger abgerechnet. Bei einem Tag der Inanspruchnahme der Notbetreuung wird der Monatsbeitrag gemäß Gebührensatzung fällig.

17. Können die Daueraufträge unterbrochen werden?

Ja, die Daueraufträge können ab April unterbrochen werden. Sobald sich abzeichnet, dass die Betreuungsangebote wieder geöffnet werden, besteht selbstverständlich die Verpflichtung, die Daueraufträge wieder aufleben zu lassen. Wenn Sie die Daueraufträge weiterlaufen lassen, werden Ihnen die Beiträge zeitnah erstattet.

18. Was passiert bei Einzugsermächtigungen?

Veranlassen Sie bitte nichts. Der Betrag wird nicht mehr von Ihrem Konto eingezogen bzw. bereits abgebuchte Beträge werden unverzüglich an Sie erstattet. Die Einzugsermächtigungen sind somit nicht zu kündigen. Bitte sehen Sie auch davon ab, Ihr Geldinstitut mit Rückbuchungen zu beauftragen.

19. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Aussetzung der Beiträge?

Ein Rechtsanspruch auf eine Aussetzung besteht nicht.

20. Muss mein Kind die Programme für die Vorschulkinder in Anspruch nehmen?

Nein. Die Teilnahme ist freiwillig.

21. Finden Kooperationen mit den Schulen statt?

Nein.

22. Findet das Vorschulangebot täglich statt?

Das hängt von der Kita ab. Es kann auch sein, dass aus personellen und räumlichen Gründen ein täglicher Wechsel erforderlich ist.

23. Wie wird die Hygiene in den Kitas sichergestellt?

Die Kitas in der Gemeinde Geeste arbeiten nach dem Rahmenhygieneplan des Landes Niedersachsen.

24. Wird die Temperatur meines Kindes beim Besuch der Kita gemessen?

Diese Maßnahme kann ergriffen werden.